

*Dawn Oliver / Carlo Fusaro (eds.): How Constitutions change – A Comparative Study*, Hart Publishing, Oxford und Portland, 2011, 510 S., Paperback, £22,50, ISBN 978-1-849-46498-7

Der Sammelband von *Oliver* und *Fusaro* untersucht anhand von 14 Ländern und der EU, wie Verfassungen sich ändern. Der Änderungsprozess ist sicher ein besonders guter Blickpunkt, von dem aus man sich einer Verfassung nähern und verschiedene Verfassungsordnungen vergleichen kann. Schön ist auch, dass die Herausgeber sich nicht auf die in der Verfassungsvergleichung üblicherweise herangezogenen Länder beschränken, sondern auch Länder einbeziehen, die weniger im Fokus stehen (zum Beispiel Finnland und Neuseeland), und erfreulich, dass auch Afrika und Asien berücksichtigt werden (Indien, Israel, Südafrika). Lateinamerika fehlt hingegen völlig, was schon ein größeres Defizit ist.

Der Band ist ein gutes Beispiel für die Leistungsfähigkeit, aber auch die Schwierigkeiten der Verfassungsvergleichung. Verfassungsordnungen sind so unterschiedlich, und zwar nicht nur – vielleicht nicht einmal in erster Linie – hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Regeln, sondern auch der juristischen und wissenschaftlichen Diskurstraditionen, der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und des historischen Kontexts, in den sie eingebunden sind, dass man häufig vor *sui-generis*-Erscheinungen steht und Generalisierungen schwer sind. Trotzdem ist der Blick auf fremde Verfassungsordnungen immer fruchtbar, einerseits, weil er ein Bewusstsein dafür weckt, wie ähnlich die Probleme weltweit oft liegen, andererseits aber auch umgekehrt, weil dieser Blick oft lehrt, dass die eigene Art und Weise, Dinge zu tun, keinesfalls die einzig mögliche ist. Beides erlaubt, eine gerade unter Juristen verbreitete Ethnozentrik zu bekämpfen.

Bei einem Band, der in ganz verschiedenen Ländern untersucht, wie Verfassungen geändert werden, und der daher notwendig auch viel über das Verfassungssystem insgesamt berichtet, darf man daher immer mit interessanten Entdeckungen rechnen. Wie in Finnland (*Markku Suski*) an der ungebrochenen Tradition der Parlamentsprärogative (trotz eines neu eingeführten, sehr zurückhaltenden richterlichen Prüfungsrechts) festgehalten und trotzdem Verfassungsbindung ernst genommen wird, ist bewundernswert. Angesichts der Tatsache, dass in Deutschland die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG häufig als deutsche Besonderheit angesehen wird (was sie ja auch lange war), ist bemerkenswert, wie verbreitet Schranken für den verfassungsändernden Gesetzgeber inzwischen sind. Dabei bieten nicht nur die Berichte über in der Verfassungsvergleichung vernachlässigte Länder interessante Informationen, auch den Beiträgen über Systeme, die man schon fast als ausgeschriebenen ansehen dürfte, gelingt durchaus ein neuer Zugang zum Thema (Frankreich: *Sophie Boyron*, USA: *Stephen Griffin*).

Schwieriger ist der Schritt von der Sammlung von Länderberichten zur Vergleichung. Die Herausgeber geben sich Mühe, die Mitwirkenden auf eine einheitliche Fragestellung zu verpflichten. Trotzdem bleiben Defizite (die jeder, der schon vergleichbare Projekte unternommen hat, mit Nachsicht behandeln wird). Nötig ist ein Zugang zum Thema, der nicht zu formal ist, sondern auch funktionale Äquivalente wie Rechtsprechung, Konventionen, inter-

nationale Verträge in den Blick nimmt. Das sehen die Herausgeber, aber nicht unbedingt die Autoren. Genau hier liegt eine typische Schwierigkeit von Verfassungsvergleichung: Schon die juristischen Diskurse und Traditionen sind so unterschiedlich, dass was in dem einen Land heiß diskutiert wird, im anderen trotz ganz ähnlicher Normen gar kein Thema ist. So sieht der Beitrag über Kanada (*Tsvo Kahana*) den NAFTA Vertrag als materielle Verfassungsänderung, da er eine neoliberale Umgestaltung der sozialstaatlichen kanadischen Eigentumsverfassung bedeutet, während der Vertrag im Beitrag über die USA, wo er auch gilt, nicht auftaucht. (Da die USA mit solchen Verträgen – auch TTIP – nie eine Anpassung des eigenen Wirtschaftsverfassungsrechts, sondern desjenigen der anderen anstreben, ist das auch wieder verständlich.)

Während viele Beiträge die Verfassungsentwicklung ohne Textänderung durch die Rechtsprechung umfassend verwerten, behandelt der Beitrag über Deutschland (*Jens Woelk*) die Rolle des Bundesverfassungsgerichts nur sparsam – und ist ohnehin der Meinung, dass bis zur Wiedervereinigung in Deutschland hinsichtlich der Verfassungsänderung eine „tranquil period“ war. Angesichts der auch verfassungsrechtlich ausgetragenen Kämpfe um Wiederbewaffnung, Notstandsgesetze und Ostpolitik, aber auch der Grundrechtsexpansion durch das Bundesverfassungsgericht (Lüth) eine ziemlich erstaunliche Auffassung.

Angesichts dieser nur schwer zu verhindernden Heterogenität der Länderberichte ist die vergleichende Auswertung der Herausgeber wichtig. Sie ist zwar in ihren Ergebnissen nicht besonders aufregend, aber doch nützlich – man kann sie sich ohne Schwierigkeiten in einer Materialsammlung zu einer Vorlesung Verfassungsvergleichung vorstellen. Und das sollte reichen, den Band zu empfehlen.

*Brun-Otto Bryde*, Gießen